

DR. ANDREAS STARIBACHER  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 12. September 1995

GZ. 11 0502/320-Pr.2/95

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

XIX. GP-NR  
1732 IAB  
1995-09-13

Parlament  
1017 Wien

ZU

1675 10

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Großruck und Kollegen vom 13. Juli 1995, Nr. 1675/J, betreffend § 105 EStG und § 4 OFG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eine Anhebung des Freibetrages gemäß § 105 Einkommensteuergesetz (EStG) ist, auch wenn damit kein nennenswerter Steuerausfall verbunden wäre, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht aktuell.

Eine derartige Maßnahme hätte mit großer Wahrscheinlichkeit gleichgelagerte Wünsche anderer Interessensgruppen zur Folge, denen dann erfahrungsgemäß nur sehr schwer entgegengewirkt werden könnte, die aber das Budget mit einem Vielfachen belasten würden.

Außerdem ist zu beachten, daß von einer Freibetragsanhebung einkommenstarke Steuerpflichtige überproportional profitieren würden, während Personen, die etwa eine - gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 steuerbefreite - Opferrente oder sonst nur geringfügige, unter der Besteuerungsgrenze liegende Einkünfte beziehen und schon jetzt den Freibetrag nicht nützen können, davon keinerlei Vorteile hätten.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß durch das kürzlich beschlossene Nationalfondsgesetz für die betroffene Personengruppe nicht unbedeutende Geldmittel zur Verfügung gestellt wurden, wodurch nach Ansicht des

- 2 -

Bundesministeriums für Finanzen eine effizientere Hilfestellung geleistet wurde als durch eine Anhebung des Freibetrages gemäß § 105 EStG.

Zu 2. und 3.:

Die Anzahl der Inhaber von Opferausweisen ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt, doch dürfte sich diese ungefähr mit der Anzahl jener Personen decken, die Freibeträge gemäß § 105 EStG geltend machen.

Eine Auswertung der entsprechenden Daten (Jahresausgleich und Veranlagung) des Jahres 1993 (das Jahr 1994 ist wegen des derzeitigen Veranlagungsstandes noch wenig aussagekräftig) ergab, daß per Ende Juli 1995 bei insgesamt 1.654 Personen der Freibetrag nach § 105 EStG 1988 berücksichtigt wurde.

Der sich durch die Berücksichtigung dieser Freibeträge ergebende jährliche Steuer- ausfall kann mit rund einem Viertel der Summe dieser Freibeträge angenommen werden und beträgt, wie aus der folgenden Berechnung ersichtlich ist, rund 5 Mio. S.

1.654 Personen mal 10.920 S = rund 18 Mio. S; aufgrund offener Veranlagungen und Jahresausgleiche hochgerechnet rund 20 Mio S; davon  $\frac{1}{4}$  = 5 Mio. S

Zu 4.:

Der - in der Anfrage wohl gemeinte - Verbraucherpreisindex hat sich seit der letzten Indexerhebung im Jahr 1986 von 100 auf 128,5 (Stand Juni 1995) erhöht. Der Abgabenausfall würde sich aus der Anwendung dieser Indexsteigerung auf den Betrag von 5 Mio. S ergeben.

Anlage



## BEILAGE

### A n f r a g e :

- 1) Ist beabsichtigt - ausgehend von der eingangs geschilderten Situation -, diese Freibeträge rasch und entsprechend anzuheben?
- 2) Wie viele Personen gibt es, die Inhaber von Amtsbescheinigungen bzw. eines Opferausweises nach § 4 OFG sind und Anspruch auf solche Freibeträge haben?
- 3) Wie hoch sind insgesamt derzeit österreichweit die Freibeträge, die für besagten Personenkreis eingetragen sind? In welchem Ausmaß wirken sich diese Freibeträge in Summe gesehen auf das Steueraufkommen aus?
- 4) Wie würde sich in der Summe gesehen eine Anhebung der Freibeträge unter Berücksichtigung der Indexsteigerungen der letzten 10 Jahre auf die Steuereinnahmen auswirken?